

Erfahrungen mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz *EEG* im Bereich Wasserkraft



Gerhard Kemmler DAV/Thüringen

Was ist eigentlich das EEG?

Es regelt lediglich die
*„Abnahme- und Vergütungspflicht
für Netzbetreiber“* (BGH Az.: III ZR 154/00 15.03.01)

In der Verwaltungspraxis entsteht
allerdings der Eindruck, dass dem
EEG der *Vorrang* gegenüber
EU- und Wasserrecht
eingeräumt wird.

Im EEG-Entwurf 2004 - keine zusätzliche Förderung kleiner Wasserkraft!

Zu § 6 EEG: Mindestvergütungen für Strom aus Wasserkraft:

Jahr der Inbetrieb- nahme	Anlagen bis 5 MW	
	bis einschließlich 500 kW in ct/kWh	bis einschließlich 5 MW in ct/kWh
2004	7,67	6,65
2005	7,59	6,58
2006	7,51	6,51
2007	7,43	6,44
2008	7,36	6,38

Durch Lobbyarbeit: 9,67 ct/kWh
ohne Degression im Gesetz!!!

BMU; Version 11 **Arbeitsentwurf Leitfaden Wasserkraft**

Von einer geringfügigen Schädigungsrate abwandernder Fische ist auszugehen, wenn:

1. Mechanische Barrieren vor Wasserkraftanlagen mit einer Geschwindigkeit $< 0,5$ m/s angeströmt werden und folgende lichte Stababstände an den Rechenanlagen eingehalten werden.

- | | | |
|--|------------------------|---|
| ≥ 10 mm bei anadromen Zielarten | (<i>Lachs, Stör</i>) | <i>Nur bis</i> |
| ≥ 15 mm bei katadromen Zielarten | (<i>Aal</i>) | <i>ca. $25 \text{ m}^3/\text{s}$</i> |
| ≥ 20 mm bei potamodromen Zielarten. | | <i>erprobt!</i> |

oder

2. Ein wirksames Betriebsmanagement gefahren wird.

*Bei Arten nach WRRL-Zielen,
FFH-Anhang II, IV, V
Abschaltung
von April bis Dez!*

oder

3. Wasserkraftnutzung mit langsam drehenden Wasserrad, Wasserkraftschnecke oder vergleichbaren Maschinen mit geringer Schädigungsrate zum Einsatz kommt.

Quelle: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2005, S. 89).

Wurde durch WK-Lobby bei Anhörung eliminiert!

Wasserhaushaltsgesetz 2007

§ 6 Versagung Erlaubnis, Bewilligung:

*Bei Beeinträchtigung des Wohls der
Allgemeinheit...Sicherung Wasserversorgung...*

Grundanliegen der EG-Wasserrahmenrichtlinie:
Nachhaltige Sicherung der Wasserversorgung!

Beispiel Saale im Elbe-Einzugsgebiet:

22 vorhandene Wasserkraftwerke steuern
max. 10 MW zur erneuerbaren Energie bei!

Mindestens 150 km (50 %) Rückstaubereiche ohne "Selbstreinigung!"

Eine messbare Abwanderung von Aal, Lachs
usw. in die Elbe ist durch Addition der
Fischschäden unmöglich!

Bessere Alternative: 1 Biomassekraftwerk!

Unser Erfahrungsbericht zum EEG:

Schnelles Geld (30- 150.000,-€/a)
“verdienen” Wasserkraftbetreiber
mit *kosmetischen Änderungen*
ohne messbare ökologische Verbesserungen!!

*Seltener werden funktionierende
Fischaufstiegsanlagen errichtet.*

**Der Kraftwerksbetreiber hat nach
jedem noch so umstrittenen
Vollzugsbescheid einen Anspruch
auf erhöhte Vergütung!!!**

Ausrede : “Altrechte”!

Der BGH stellt jedoch ausdrücklich klar, dass
“privat betriebene Kleinstkraftwerksanlagen
trotz ihrer Förderung durch die öffentliche Hand”
keine Aufgaben mit Gemeinwohlbezug erfüllen.

Aktuelle Beispiele:

Langewiesen Ilm: keinerlei Durchgängigkeit
Reaktivierung angeblich
nach sog. Altrecht

Wasserkraftanlage “Weite Bleiche” im LSG Spreetal

WKA “Lenkmühle” Göltzsch Sachsen

Stichtag 1. Juli 1990 für "Altrechte"

Sächs. OVG:

Fortbetrieb nur bei Funktionsfähigkeit zum 1.7.90

Kein Rückwirkungsverbot!

DDR Umweltrahmengesetz setzt WHG
zum 1.7.90 in Kraft

Urteil (Az.: 4B707 / 05) - nach 10 Jahren
Entzug der Erlaubnis nach Altrecht!

Eingriff in Natur und Landschaft?



Schädliche
Umwelteinwirkungen im Sinne
§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und Nr.
5 ... die natürliche
Eigenart der Landschaft und
das Landschaftsbild wird durch
das Kraftwerksgebäude
signifikant verändert.. Danach
ist gemäß ThürBO § 70 Abs. 1
die Genehmigung
rechtswidrig?

„Die Erteilung einer Ausnahme nach Naturschutzgesetz **sei nicht möglich, weil die Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden könne.**“

Ein Ausgleich liege vor, wenn ein gleichartiges Biotop mit naturräumlichem Bezug zum Ort der Beeinträchtigungshandlung entstünde. OVG Sachsen 27.03.2007

Beispiel 1: Neubau Restwasserkraftwerk,
keinerlei Fischabstieg im Bescheid.
Abwandernde Fische werden im
Schöps Saale: “spitzen Winkel”
Thür. am Rechen aufgerieben.



Beispiel 2 Wasserkraftschnecke

Zunehmend zur Nutzung von Mindestwasser



Werra/Meiningen



SAG Energietechnik

Nicht erprobt für Fische $> 58\text{cm}$!

Große Laicher?

Besonders große Fische besitzen die besten genetischen Voraussetzungen zur Nachhaltigkeit.



Ähnliches Beispiel: Weiße Elster Gera



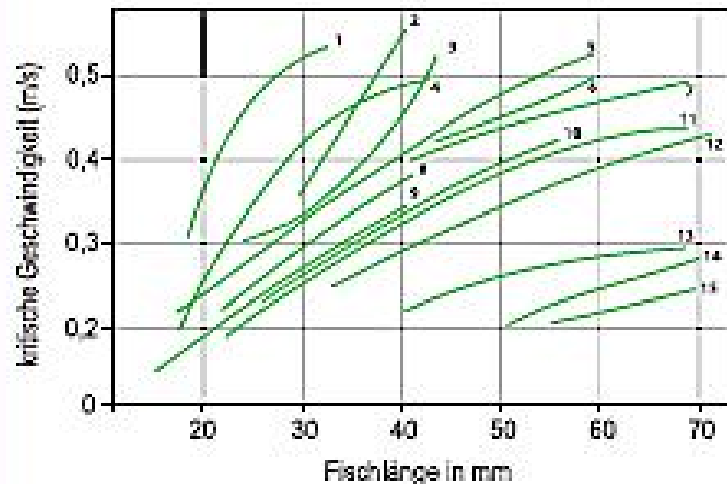
Rechenopfer
Kein Fluchtweg!

Turbinenopfer - Saale L-SA



Kritische Strömungsgeschwindigkeiten

Abb. 12.2: Kritische Strömungsgeschwindigkeit für verschiedene Fischarten in Abhängigkeit von der Körperlänge (aus PAVLOV 1989)
1. Ukelei, 2. Moderlieschen, 3. Kaspische Plötze, 4. Karausche, 5. Zope, 6. Barsch, 7. Zährte, 8. Schmerle, 9. Groppe, 10. Bitterling, 11. Schleie, 12. Steinbeißer, 13. Waxdick, 14. Hausen, 15. Sternhausen (die Acipenseriden 13 bis 15 mit ihren sehr geringen Schwimmleistungen sind in NRW nicht heimisch, ihre kritische Schwimmgeschwindigkeit dürfte jedoch in etwa mit derjenigen des Atlantischen Störs übereinstimmen).



Quelle: DWA

Junge Störe (Anhang IV)

besitzen geringste
Schwimmleistungen
(max. 0,30 m/s) und können
nicht ausweichen!

Folge: Turbienschäden
und Ansaugung bei
Wasserentnahme

30 000 neue Kleinwasserkraftwerke



fordert das

im Erfahrungsbericht 2007

Vorbereitung der Novellierung 2007/2008 gemäß § 20 EEG

Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

Tabelle 6: **Empfehlung zur Anpassung der Vergütungssätze** für Strom aus modernisierten oder neu errichteten Wasserkraftanlagen bis 5 MW Leistung (Inbetriebnahme 2009).

Es fehlen wieder klare technische Parameter!

Leistungsanteil	Bisheriger Vergütungssatz	Neuer Vergütungssatz
bis 0,5 MW _{el}	9,67 ct/kW h	12,67 ct/kW h !!!
über 0,5 MW _{el} bis 2 MW _{el}	6,65 ct/kW h	8,65 ct/kW h
über 2 MW _{el} bis 5 MW _{el}	6,65 ct/kW h	7,65 ct/kW h
Vergütungszeitraum	Inbetriebnahme vor 1.8.2004: unbefristet Inbetriebnahme ab 1.8.2004: 30 Jahre	20 Jahre

Artikel 4

Änderung Wasserhaushaltsgesetz (BGB1. IS. 666)

einfügen § 27 Wasserkraftnutzung:

(1) Die Nutzung von Wasserkraft ist nur zulässig, wenn

1. für die Nutzung eine nach dem Stand der Technik errichtete und betriebene Anlage eingesetzt wird,
2. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden ergriffen werden
3. Mindestwasserführung und Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet sind, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§25a und 25b erforderlich ist

Zu § 27 WHG neu

Alles bereits in
Wasser- und Fischreigesetzen vorhanden!

In der Vollzugspraxis allerdings
kaum beachtet!

Vom außerordentlich wichtigen Thema
“Fischartenschutz” kein Wort!

WELTNATURSCHUTZUNION:

Fische seien stärker gefährdet als
Vögel oder Säugetiere.

Hauptursache: Kraftwerksrechen und Turbinen!

Nach *Stand der Technik* existiert bei Wasserkraftwerken *kein Fischschutz*, der die *kumulierte Schädigung der Fische* in Flussgebieten bei der flussabwärts gerichteten Wanderung *verhindert*.

Geht man von 10 % Verlust der unter besonderem EU-Schutz stehenden Wanderfische (Stör, Lachs, Aal usw.) pro Wasserkraftstandort aus, wird z. B. die "Aal-Verordnung" mit 40% Abwanderungsrate im Flussgebiet bereits nach 10 WKA unterschritten!

Es existiert keine zuverlässige Methode zur Schädigungs- und Mortalitätskontrolle bei Abflüssen von mehr als 30 m³/s

§ 63 Einstweiliger Rechtsschutz

(1) Auf Antrag der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Genehmigung oder Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen durch einstweilige Verfügung regeln, dass die Schuldnerin oder der Schuldner der in den §§ 5, 8 und 19 bezeichneten Ansprüche die Anlage vorläufig anzuschließen und den Strom abzunehmen sowie hierfür einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten hat.

Also, Tatsachen schaffen!

*Heute regeln das die Behörden bereits mit
gesetzwidrigem SOFORT-VOLLZUG!*

Durch Aufstau wird außerdem das Selbstreinigungsvermögen des Flusses maßgeblich reduziert.

(Verschlechterung der Wasserqualität einschließlich Sediment- und Schadstoffablagerung und damit auch des Grundwassers!)

**Verstoß gegen das
Grundanliegen der
EG-
Wasserahmenrichtlinie
—
nachhaltige Sicherung
der Wasserversorgung!**

Feuer

und

Wasser

EEG

und

WRRL, FFH, Aal-VO,
EUGH(C-98/03)

Art. 20a Grundgesetz

§§ 329/330 Strafgesetzbuch

STRATEGIE der BIOLOGISCHEN VIELFALT

Bundesnaturschutzgesetz

Umweltschadensgesetz

und weitere Rechtsvorschriften

Wer kennt noch einen Nebenfluss
im
Donau, -
Rhein, -
Weser, - oder
Elbe-Einzugsgebiet
ohne Wasserkraftnutzung?

Mit der EEG-Novelle
(30 000 neue Wasserkraftwerke!)
wird es in Zukunft keine
frei fließenden Flussabschnitte geben!

Genießen
Fische
in Deutschland
den gleichen Schutzstatus
wie Vögel und Säugetiere?

Mehr unter: www.anglertreff-thueringen.de

Danke für Ihre Geduld!